



Planungsbüro Schubert
Architektur & Freiraum
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

seit 1908 aktiv für
Naturschutz · Denkmalpflege ·
Heimatgeschichte · Volkskunde

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

Unser AZ: 1719gr113/ 13159
Bearbeiter: Herr Dr. Wehner
Ihr AZ: F 18075

29.04.2019

**F 18075 Bebauungsplan „Einkaufszentrum am
Bahnhof Altenberg, Max-Niklas-Str. /Dresdner Str.“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. stimmt dem Ziel der Planung zu, mit o.g. B-Plan Baurecht für einen Ersatzneubau zu schaffen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sind gemäß § 2 BauGB und § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz die folgenden Hinweise zu beachten:
Bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist der funktionale und räumliche Zusammenhang zum Eingriff herzustellen. Der Eingriffstatbestand ist biotopbezogen, bodenfunktions- und landschaftsbildbezogen zu bewerten und danach gleichartig bzw. gleichwertig zu kompensieren. Im § 15 (3) des Bundesnaturschutzgesetzes wird gefordert, Ausgleich oder Ersatz auch durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen zu erbringen, um möglichst zu verhindern, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Flächenverbrauches für Kompensationsmaßnahmen und zur Bewahrung und Entwicklung der Biodiversität des Offenlandes ist eine Integration der Kompensationsmaßnahmen in die landwirtschaftliche Produktion sinnvoll und erforderlich. Als produktionsintegrierte Kompensation gilt eine Bewirtschaftung, die im Zuge der landwirtschaftlichen Produktion zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des agrarischen Lebensraumes führt und aus Mitteln der Eingriffsregelung finanziert bzw. als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt wird.

Gem. § 44 BNatSchG ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durchzuführen. Nach dem Urteil c 98/03 EuGH vom 10.01. 2006 und dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 ist für alle Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung für streng und besonders geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

europäische Arten der Vogelschutzrichtlinie, Rote Liste Arten hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit in ihren Lebensräumen erforderlich. Nach nationalem Recht werden die Anordnungen des Artenschutzes durch den § 44 Abs. 1 BNatSchG definiert.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. **erteilt** dem vorhabenbezogenen B-Plan die **Zustimmung** und bittet um **weitere Beteiligung** am Planungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Susanna Sommer
Geschäftsführerin